

§ 3 Bgld. SGV Maßnahmen

Bgld. SGV - Burgenländische Sägeräteverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsägeräten mit Saugluftsystemen gilt Folgendes:

1. Saatgutsäcke dürfen zur Vermeidung von mechanischer Belastung des Saatguts nicht geworfen oder gestürzt werden. Säcke und Sackteile sind so zu entsorgen, dass gewährleistet ist, dass Beizmittelstaub nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
2. Säbehälter dürfen nur befüllt werden, wenn gewährleistet ist, dass Staub aus dem Saatgutsack nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
3. Die Aussaat darf nur erfolgen, wenn
 - a) gewährleistet ist, dass die Geräte staubabdriftmindernde Technik bei der Abluftführung verwenden und
 - b) keine Gefahr einer Staubabdrift in benachbarte blühende Pflanzenbestände besteht.
4. Ein Befahren von dem Feld angrenzenden Flächen mit blühenden Pflanzenbeständen mit eingeschaltetem Gebläse ist verboten.

In Kraft seit 04.06.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at